

# RS OGH 1999/3/9 4Ob16/99b, 4Ob112/03d, 4Ob159/14g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.03.1999

## Norm

UWG §1 C6

## Rechtssatz

Beratung über die Preisgestaltung bei zahnärztlichen Leistungen ist nicht typischerweise mit der Absicht verbunden, den Wettbewerb einer bestimmten Gruppe von Zahnärzten zu fördern.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 16/99b

Entscheidungstext OGH 09.03.1999 4 Ob 16/99b

- 4 Ob 112/03d

Entscheidungstext OGH 08.07.2003 4 Ob 112/03d

Vgl aber; Beisatz: Im vorliegenden Fall führt die Beklagte Preiserhebungen für bestimmte zahnärztliche Leistungen bei rund 120 Zahnärzten und Dentisten durch, von denen regelmäßig nur insgesamt drei bis fünf die Fragebögen der Beklagten ausgefüllt zurücksenden. Die Beklagte finanziert ihre Tätigkeit mit Hilfe von (nicht kostendeckenden) Einnahmen für erzielte Informationen, Zuschüssen der Geschäftsführerin der Beklagten aus ihrem Privatvermögen und finanziellen Zuwendungen jener Zahnärzte, die der Beklagten ihre Honorare bekanntgeben. (T1); Beisatz: Es liegt hier ein Sachverhalt vor, aus dem die Absicht der Beklagten zu erschließen ist, den Wettbewerb der an ihrem Auskunftssystem beteiligten Ärzte zu fördern. (T2)

- 4 Ob 159/14g

Entscheidungstext OGH 17.09.2014 4 Ob 159/14g

Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111951

## Im RIS seit

08.04.1999

## Zuletzt aktualisiert am

06.11.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)